

Bundessozialgericht
- 10 RV 55/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

....., Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

....., Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. März 1980 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember 1978 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. Dezember 1976 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Pflegezulage zu beanspruchen hat.

Die 1915 geborene Klägerin wurde 1945 durch Tieffliegerbeschuß am Kopf und am rechten Arm verletzt; der rechte Arm wurde im mittleren Drittel des Oberarmes amputiert. Vor allem wegen dieser Schädigungsfolgen bezieht sie Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 vH. Anträge auf Gewährung von Pflegezulage hat der Beklagte 1957 und 1973 wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 35 BVG abgelehnt. Im Oktober 1974 beantragte die Klägerin erneut, jedoch erfolglos, Pflegezulage und die Anerkennung einer weiteren Schädigungsfolge (Bescheid vom 11. November 1974, Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 1975).

Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat den Bescheid dahin abgeändert, daß eine "Gefühlsstörung entlang des nervus ulnaris links" zusätzlich als mittelbare Schädigungsfolge anzuerkennen sei und den Beklagten verurteilt, der Klägerin ab 1. Oktober 1974 Pflegezulage nach Stufe I zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Dezember 1976). Gegen dieses Urteil hat der Beklagte insoweit Berufung eingelegt, als das SG Pflegezulage zuerkannt hatte. Das SG habe seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts verletzt (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und die Grenzen des Rechts zur freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 SGG).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. Dezember 1978). Es hat ausgeführt, die durch § 148 Nr 3 SGG an sich ausgeschlossene Berufung sei nach § 150 Nr 2 SGG zulässig, weil das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide, den der Beklagte zutreffend gerügt habe. Bei der Prüfung der Frage, ob Hilflosigkeit iS des § 35 Abs 1 BVG vorliege, sei das Gericht gehalten, im einzelnen Feststellungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfange die Beschädigte nicht in der Lage sei, die regelmäßig wiederkehrenden und notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens (An- und Auskleiden, Speisen zerkleinern und zu sich nehmen, sich waschen und die Notdurft verrichten) allein vorzunehmen. Andernfalls sei dies ein Verstoß gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) und zur Würdigung des gesamten Ergebnisses des Verfahrens (§ 128 Abs 1 SGG). Einen solchen Verstoß habe das SG begangen, weil es sich damit, zu welchen einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens die Klägerin nicht mehr in der Lage sei, nur insoweit befaßt habe, als es ausgeführt habe, die Klägerin habe wegen ihres Alters die Überwindungskraft verloren, sich im Restaurant die Speisen vor dem Essen zerkleinern zu lassen. Dies reiche nicht aus, um zu entscheiden, ob die Klägerin "hilflos" iS des § 35 BVG sei. Die Hilflosigkeit der Klägerin habe nicht einen solchen Grad erreicht, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen könne.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil die nachträglich zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 150 Nr 2, 103 und 128 SGG.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember 1978 aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 15. Dezember 1976 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet
(§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsurteil ist aufzuheben. Die Berufung des
Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen.

Das LSG hat die Berufung zu Unrecht als zulässig angesehen.
Da Anträge der Klägerin auf Gewährung von Pflegezulage be-
reits in den Jahren 1957 und 1973 bindend abgelehnt waren,
betrifft der angefochtene Teil des Urteils des SG nur die
Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der
Verhältnisse. Ebenso verhält es sich mit der Berufung des
Beklagten. Die Berufung war daher nach § 148 Nr 3 SGG aus-
geschlossen. Sie war auch nicht ausnahmsweise nach § 150
Nr 2 SGG statthaft. Danach ist die Berufung ungeachtet
der §§ 144 bis 149 zulässig, wenn der Berufungskläger
einen wesentlichen Verfahrensmangel des SG rügt und dieser
Mangel tatsächlich vorliegt (vgl BSG in ständiger Recht-
sprechung seit BSGE 2, 124; weitere Hinweise bei Meyer-
Ladewig, SGG, § 150 Anm 18). Der Beklagte hat seine Be-
rufung lediglich damit begründet, das SG habe die §§ 103
und 128 SGG verletzt und sich danach damit befaßt, was
unter den "gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden
Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens" iS des § 35
Abs 1 BVG zu verstehen sei. Sodann hat er gerügt, die all-
gemeinen Hinweise des SG zur Hilflosigkeit iS des § 35 BVG
reichten nicht aus; Ermittlungen in notwendigem Umfang habe
das SG nicht angestellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Diese Ausführungen reichen nicht aus, um die behaupteten Verfahrensmängel darzutun. Es sind die Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben sollen, im wesentlichen genau und bestimmt anzugeben. Insbesondere ist vorzutragen, welche Erhebungen noch möglich und notwendig sind, damit der Pflicht zur Amtsermittlung ausreichend genügt wird (vgl Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 150 RdNr 29; Meyer-Ladewig, aaO, § 150 Anm 19). Den gleichen Anforderungen unterliegt die Rüge einer Verletzung der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Das LSG hat daher § 150 Nr 2 SGG verletzt, wenn es die Berufung gleichwohl als statthaft angesehen hat. Auf diesem Verfahrensmangel beruht sein Urteil. Bei richtiger Anwendung des § 150 Nr 2 SGG hätte nämlich das LSG nicht durch Sachurteil entscheiden dürfen, sondern hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Daß das SG möglicherweise § 35 BVG falsch ausgelegt hat, ist kein Fehler auf dem Weg zum Urteil, sondern betrifft

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den Inhalt des Urteils; dies reicht für die Anwendung des
§ 150 Nr 2 SGG nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)